

GR_GERICHTE PKG 1998 44 vom 10. Juni 1998

GR Gerichte, 1998-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1998_44

FR: GR_GERICHTE PKG 1998 44 du 10 juin 1998

IT: GR_GERICHTE PKG 1998 44 del 10 giugno 1998

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 27

114 f.). b) Die zwischen B. und M. geschlossene Vereinbarung stellt - zivil- rechtlich gesehen - einen Warenkauf dar. Mit der Sachübergabe - der Lie- ferung der Getränke - ging mangels anderslautender Vereinbarung von Ge- setzes wegen das Eigentum an M. über (Art. 185 OR i.V m. Art. 714 ZGB). Da M. seine Geldleistung nach Lieferung der Sache zu erbringen hatte, han- delte es sich um einen Kreditkauf. Zweifellos war für B. der Umstand, dass M. den Kaufpreis schuldig blieb, ärgerlich. Und fraglos ist das in diesem

189 Zu- sammenhang gezeigte Verhalten von M. zu missbilligen. Ob sich M. - wie die Staatsanwaltschaft andeutet - in diesem Zusammenhang sogar des Betrugs schuldig gemacht hat, muss an dieser Stelle allerdings offen bleiben. Weder in der angefochtenen Verfügung noch der Vernehmlassung wird näher aus- geführt, worin die betrügerische Machenschaft von M. zu sehen ist, noch las- sen sich den Akten ausreichende Indizien, welche einen solchen Vorwurf

190 ohne weiteres rechtfertigen würden, entnehmen. Ausgewiesen ist lediglich, dass M. ohne über relevante eigene Mittel zu verfügen, einen Handel eröff- nete, bei B. Waren bestellte, später wiederholt vorgab, er sei für die Über- weisung des geschuldeten Geldes besorgt, und B. letztlich gezwungen war, die Betreuung einzuleiten. Ebenso offensichtlich ist aber die Tatsache, dass der Verkäufer beim Kreditkauf genau das Risiko, dass der Käufer den Kauf- preis nicht begleicht, eingeht, die Rechtsordnung in Fällen wie dem vorlie- genden den Betreuungsweg vorsieht und dem Gläubiger keineswegs das Recht einräumt, einfach zur Selbsthilfe überzugehen. Als Kaufmann muss sich B. dessen bewusst sein. Einen zivilrechtlichen Rechtsanspruch, seine Forderung durch Gegenstände aus dem Eigentum von M. zu befriedigen, hatte B. nicht. Es lag nicht einmal ein rechtskräftiger Rechtsöffnungsent- scheid vor. Anders als etwa in den von der Staatsanwaltschaft angeführten Fällen aus der Bundesgerichtspraxis (BGE 105 IV 230, 104 IV 95) kann des- halb auch nicht gesagt werden, B. sei es grundsätzlich darum gegangen, sich zum Zwecke der Sicherung eines berechtigten Anspruchs selbst Schutz zu verschaffen, habe dabei jedoch sein Recht überschritten. Auslöser für B.s Handeln war zudem nicht allein die Hinhaltenaktik des M. Zur Tat schritt er erst, als er merkte, dass von M. auf dem ordentlichen Betreuungsweg über- haupt nichts zu holen war und er - wie im Übrigen eine Vielzahl von Gläu- bigern - leer ausgehen dürfte. Von einer unmittelbar auf ein provozierendes Verhalten erfolgten Reaktion kann insofern nicht gesprochen werden (vgl.

PKG 1983 27 114 f.). Ausserdem beschränkte sich B. keineswegs darauf, die von ihm gelieferte Ware zurückzunehmen. Als er sah, dass M. diese Ware grösstenteils bereits weiterverkauft hatte, nahm er einfach noch Getränke mit, die andere Firmen geliefert hatten. Und es verhielt sich auch nicht so, dass B. aufgrund des Verhaltens von M. hätte schliessen dürfen, Letzterer lasse diese Art von «Schuldentilgung» notgedrungen über sich ergehen. Es ist ausgewiesen, dass M. dem B. verbot, das Lager für den vorgesehenen Zweck zu betreten und ihn auf die Folgen einer Missachtung aufmerksam machte. Zusammenfassend gesehen ging B. demnach bei seiner Selbsthilfe wenig zimperlich vor. Aufgrund dieser Umstände besteht, denn auch kein Anlass, B.s rechtswidriges Verhalten als völlige Bagatelle anzusehen. In einem Fall wie dem vorliegenden von einer Provokation zu sprechen, die es dem Gläubiger erlaubt, sich in dieser Form über die Rechtsordnung hinwegzusetzen, geht bei allem Verständnis für B. zu weit. Insgesamt besteht zwischen dem B. zugefügten Unrecht einerseits und seinem eigenen rechtswidrigen Verhalten andererseits zumindest kein derart grosses Gefälle, dass die Rechtsausübung des M. als reine Schikane abgetan, von einem offenbaren Rechtsmissbrauch gesprochen und das Verfahren mit triftigen Gründen eingestellt werden könnte. Dass sich ein Kaufmann dieserart von seinem Kunden geprellt sieht,

186

187 stellt kein Einzelfall dar. Dem Schuldner in solchen Fällen von vornherein das Recht abzusprechen, sich strafrechtlich gegen das rechtswidrige Vorgehen des Gläubigers zur Wehr zu setzen, würde deshalb auch zu einer bedenklichen Ausweitung der unerlaubten, aber letztlich nicht sanktionierten Selbsthilfe führen. Die Einstellung lässt sich schliesslich umso weniger vertreten, als der Gesetzgeber diese Art der Selbsthilfe mit dem neuen Vermögensstrafrecht noch umfassender unter Strafe stellt. Die in Art. 137 Ziff. 2 Abs. 2 StGB abgehandelte Tatvariante des Aneignungsdelikts war nach früherem Recht ein Fall der Sachentziehung (Art. 143 aStGB), wobei für die Strafbarkeit einschränkend eine Schädigung des Berechtigten verlangt wurde (vgl. S. Trechsel, a.a.O., N. 7 zu Art. 137 StGB mit Hinweis). Da die Neufassung auf diese Bedingung verzichtet, macht sich nun auch strafbar, wer jemandem, für dessen Gläubiger er sich hält, um sich schadlos zu halten, einen Gegenstand wegnimmt, dessen Wert seine Forderung nicht übersteigt, selbst wenn damit keine Schädigung des Schuldners verbunden ist. Dass sich eine Einstellung des Verfahrens unter den von der Staatsanwaltschaft dargelegten Umständen nicht rechtfertigt, heisst im Übrigen nicht, dass die für B. sprechenden Momente überhaupt nicht von Belang wären. Sollte B. für sein Verhalten strafrechtlich belangt werden, wäre nämlich zu prüfen, inwiefern diese Umstände im Rahmen der Strafzumessung (Art. 63 bzw. Art. 64 StGB) zu berücksichtigen sind. BK 98 17 Entscheid vom 22. April 1998 Legitimation zur strafrechtlichen Beschwerde (Art. 139 Abs. 1 StPO). Die blosse Beteiligung an einem Verkehrsvorgang (in casu als Überholender bzw. Überholter) begründet kein schutzwürdiges Interesse zur Anfechtung der gegenüber einem anderen Beteiligten ergangenen Einstellungsverfügung. Aus den Erwägungen: 1. Gemäss Art. 176a StPO kann gegen Untersuchungshandlungen und gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten im Strafmandatsverfahren bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts Beschwerde im Sinne von Art. 138 und 139 StPO geführt werden. Dabei ist nach Art. 139 Abs. 1 StPO zur Beschwerdeführung berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges 45 -

188 Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht. Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seiner Legitimation sinngemäss geltend, die Einstellung des Verfahrens gegen V und seine eigene Verurteilung mittels Strafmandat ständen in engem Zusammenhang. Die

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.